



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 25. Beschwerde der Lutheraner wegen des Pfarrzwanges, 1842. Der
Bischof wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in Kappel und Lipperode,
1846

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Der katholische Geistliche durfte jetzt also rein katholische Brautpaare trauen und die Kinder rein katholischer Ehepaare taufen; im übrigen blieb alles wie früher. Am 2. Februar (Lichtmeß) 1841 wurde in der katholischen Kirche vom damaligen Pastor Berens das erste Kind getauft (Karl Heinrich Leopold Bolzau, † 4. September 1842).

§ 25.

**Beschwerde der Lutheraner wegen des Pfarrzwanges, 1842.
Der Bischof wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in
Kappel und Lipperode, 1846.**

Wie früher die Katholiken in Lemgo, so wandten sich später auch die Lutheraner in Detmold an den Landtag wegen Aufhebung des Pfarrzwanges; sie beschwerten sich, sie müßten an die reformierte Kirche Stolgebühren zahlen, zu den Baukosten der reformierten Kirche beitragen, das Kirchenbuch der lutherischen Kirche habe keine fidem; lutherische Bürger müßten monatlang den Klingelbeutel in der reformierten Kirche umhertragen und würden dadurch dem lutherischen Gottesdienste entzogen. — Dazu beschloß der Landtag am 26. Januar 1843, dem Fürsten zu empfehlen: nicht nur dem lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen Geistlichen in Falkenhagen und Lemgo, sowie den reformierten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbietet, und auch die hiesigen Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in der reformierten Kirche gnädigst zu befreien. Der Landtags-Abschied vom 15. Februar 1843 lautete dahin, der Antrag solle geprüft und über die Entschließung auf dem nächsten Landtage Mitteilung gemacht werden. Diese Mitteilung erfolgte im Jahre 1845: die Lutheraner sind vom Klingelbeutel-Tragen in der reformierten Kirche sofort entbunden. Nicht minder wird beabsichtigt, die zwangsweise Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession aufzuheben; das ist jedoch erst bei Neube-

setzung der Pfarrstellen möglich. Bezüglich der Kirchenbuchführung muß es bei der bestehenden Einrichtung sein unabänderliches Bewenden behalten. — Der Landtag nahm die Pfarrzwang-Angelegenheit als damit erledigt an.

Im Jahre 1846 hat der Bischof von Baderborn, die Katholiken in Kappel und Lipperode vom protestantischen Pfarrzwang zu entbinden und deren Einpfarrung nach Lippstadt zu gestatten. Das zum Bericht aufgeforderte Konsistorium verwies auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenken und fand diese um so erheblicher „jezt, wo die römisch-katholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln erneuert hat. Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe große Schwierigkeiten haben und die unangenehmsten Weiterungen herbeiführen.“ Darauf erfolgte unter dem 4. August 1846 ablehnender Bescheid. (Vgl. § 57.)

Im folgenden Jahre empfahl der Landtag allgemeine Ablösung der Stolgebühren zu Lasten der Gemeinden, womit der Fürst im Landtagsabschied vom 27. Februar 1847 sich einverstanden erklärte; ¹⁾ zur Ausführung kam es jedoch nicht.

§ 26.

Weitere Vorstellungen wegen des Pfarrzwanges bei der Regierung und dem Fürsten, 1850.

Das bewegte Jahr 1848 brachte als Reichsgesetz die „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848, die auch in Lippe am 10. Januar 1849 verkündigt wurden. Das gab Anlaß zu neuen energischen Versuchen, die Aufhebung des Pfarrzwanges herbeizuführen, wobei jezt die Katholiken in Lemgo und Detmold mit denen in Falkenhagen und Schwalenberg gemeinsam vorgingen.

Sehr lebhaften Anteil an diesen Bestrebungen nahm der Fürstlich Lippische Thurn und Taxische Postkommissar Maximilian

¹⁾ Verhandlung. d. lipp. Landtag. 1842, S. 178 u. 202; 1845, S. 140 u. 232; 1847, S. 185 u. 289.